

Anhang: (geplante) Entlastungsmaßnahmen des Bundes im Bereich Wohnen und Energie

Zeitpunkt	Maßnahme
Juni 2022	Heizkostenzuschuss I: für Beziehende von Wohngeld 270 Euro für Ein-Personen-Haushalt (2-Personen-Haushalt: 350 Euro, je weiterem Familienmitglied zusätzlich 70 Euro); für BaföG-Bezieher*innen und Auszubildende sowie Aufstiegsgeförderte mit Unterhaltszuschuss 230 Euro;
seit Juli 2022	Wegfall der EEG-Umlage; dadurch Reduzierung der Belastungen durch gestiegene Strompreise;
September 2022	einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro brutto für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen;
Oktober 2022 bis Ende März 2024	Reduzierung der Umsatzsteuer auf Gas und Fernwärme auf 7 Prozent;
November 2022	Verschiebung der Erhöhung des CO ₂ -Preises auf Heizöl, Erdgas und Sprit auf 2024;
Dezember 2022	„Dezember-Soforthilfe“: keine Voraus- oder Abschlagszahlungen für Erdgas und Wärme für den Monat Dezember 2022;
Dezember 2022	einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro brutto für Rentner*innen;
2022	rückwirkend für 2022 Entlastung für Haushalte mit Öl-, Brikett-, Pellet- oder Flüssiggasheizung (Härtefallfonds für Zuschüsse in Höhe von bis zu 2.000 Euro);
2023	Wohngeldreform: erweiterter Kreis von Berechtigten (geschätzter Anstieg von rund 600.000 Haushalten auf rund 2 Millionen Haushalte) für Haushalte mit geringem Einkommen; Erhöhung des Wohngeldbetrags von durchschnittlich 180 Euro pro Monat auf rund 370 Euro pro Monat; Einführung einer Heizkostenkomponente (2 Euro pro Quadratmeter);
2023	einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro für Studierende und Fachschüler*innen;
2023	Heizkostenzuschuss II für Beziehende von Wohngeld (Ein-Personen-Haushalt: 415 Euro, Zwei-Personen-Haushalt 540 Euro sowie 100 Euro für jede weitere Person); für Azubis, Schüler*innen und Studierende 345 Euro;
2023, rückwirkend ab Januar	Strompreisbremse: Subventionierung eines „Basisverbrauchs“ von 80 Prozent des Stromverbrauchs des Vorjahres auf 40 Cent pro Kilowattstunde (Basispreis-Kontingent);
2023, rückwirkend ab Januar	Gaspreisbremse: Subventionierung eines „Basisverbrauchs“ von 80 Prozent des Gasverbrauchs des Vorjahres auf 12 Cent pro Kilowattstunde für Gas und 9,5 Cent pro Kilowattstunde für Fernwärme;
2023	Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte als Bestandteil der Stromrechnung;
2023	Härtefallregelungen unter anderem für Mieter*innen;